

EUROPÄISCHES VERTRAGSGESETZBUCH (DEUTSCHE FASSUNG)*

ZWEITES BUCH (Einzelne Verträge)

Titel I KAUF

Erster Untertitel:

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Art. 174

Begriffsbestimmung

1. Durch den Kaufvertrag verpflichtet sich der Verkäufer, das Vollrecht an einem Gut oder ein sonstiges Recht daran an den Käufer zu übertragen, oder überträgt dieses; der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer einen Gegenwert in Geld (Preis) in verkehrsüblicher Weise und entsprechend den Bestimmungen des Art. 86 Abs. 1 und 2 zu zahlen, oder zahlt diesen. Es liegt auch dann ein Kauf vor, wenn sich der Verkäufer in Übereinstimmung mit dem Käufer verpflichtet, das Vollrecht an einem Gut oder ein sonstiges Recht daran an einen Dritten zu übertragen, oder dieses überträgt.

2. Vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 176 finden auf den Kaufvorvertrag die Art. 35 Abs. 2 und Art. 111 Abs. 2 e) Anwendung.

Art. 175

Eigentumsübergang

1. Der Übergang des Eigentums beim Verkauf unbeweglicher Sachen und beweglicher Sachen, die in öffentliche Register eingetragen sind, bleibt weiterhin durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union geregelt, wie in Art. 46 Abs. 3 vorgesehen, und zwar durch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzbuchs jeweils geltenden Vorschriften.

2. Vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 211 geht das Eigentum an verkauften beweglichen Sachen entsprechend Art. 46 Abs. 1 mit Übergabe der Sache über, sofern nicht ausdrücklich Anderes vereinbart wurde.

* Übersetzung von Prof. Dr. Martin Josef Schermaier (Bonn) unter Mitarbeit von Wolfram Buchwitz. Die Übersetzung ist auch in der *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht*, 2009, S. 625 ff. veröffentlicht.

Art. 176
Grundstückskaufvertrag

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 35 Abs. 1 und des Art. 46 Abs. 3 zweiter Satz und in Übereinstimmung mit Art. 35 Abs. 3 bleibt der Kauf von Grundstücken weiterhin durch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzbuchs und danach in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union jeweils geltenden nationalen Vorschriften geregelt, solange und sofern man in der Union nicht zu gemeinsamen Regeln für den Grundstückskauf gelangt.

Zweiter Untertitel

KAUF BEWEGLICHER GÜTER

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 177
Begriff

1. Der Kauf beweglicher Güter hat bewegliche Sachen und Immaterialgüter zum Gegenstand.
2. Er begründet, zusätzlich zu Art. 174, weitere in den folgenden Vorschriften genannte Verpflichtungen.
3. Es liegt auch dann ein Kauf vor, wenn das verkaufte Gut ganz oder teilweise durch den Verkäufer hergestellt oder produziert, oder wenn es auf Wunsch des Käufers durch ihn verändert worden ist.
4. Es liegt kein Kauf, sondern ein Werk- oder Dienstvertrag vor, wenn:
 - a) das gelieferte Gut nach Vertragsschluss durch die Partei, die es liefert, hergestellt worden ist, nach dem Plan, dem Entwurf oder den Angaben der anderen Partei, oder unter hauptsächlichlicher Verwendung von dieser bereitgestellter Materialien;
 - b) das gelieferte Gut im Wesentlichen das Ergebnis der Arbeitskraft oder anderer Dienste desjenigen darstellt, der es hergestellt oder produziert hat.

Art. 178
Bewegliche Güter, die verkauft werden können

1. Gegenstand eines Kaufvertrags können alle beweglichen Güter sein, deren Übertragung nicht durch Gemeinschaftsrecht, nationale Bestimmungen oder dieses Gesetzbuch untersagt ist, vorausgesetzt, dass der Vertrag den Anforderungen des Art. 25 genügt.
2. Sofern die genannten Bestimmungen ein solches Verbot vorsehen, ist der Kaufvertrag nichtig.
3. Vorbehaltlich der durch die jeweiligen Staaten erlassenen Strafvorschriften findet auf den Kauf von Gütern, welche die Sicherheit oder die Gesundheit von Personen gefährden können, Art. 143 Abs. 1 Anwendung.

4. Wenn die in Abs. 1 dieses Artikels genannten Bestimmungen lediglich mengenmäßige Verkaufsbeschränkungen vorsehen, findet Art. 144 Anwendung.

5. Wenn für den Kauf oder Verkauf eines Guts eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, so ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Partei, die im Besitz der Genehmigung sein muss, verpflichtet, sie sich auf eigene Kosten zu beschaffen. Sofern der Kauf ohne diese Genehmigung abgeschlossen wurde, finden die passenden Bestimmungen von Art. 140 Abs. 1 und Art. 153 Anwendung.

Art. 179

Besondere Kaufverbote

1. Unbeschadet gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Verbote, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Interesses erlassen worden sind, ist auch der Kauf von Gütern, die im Eigentum der Staaten oder anderer öffentlicher Stellen stehen, durch diejenigen Personen, welchen die Sorge darüber übertragen ist, oder deren Mittelspersonen, sowie der Kauf von Gütern in der Zwangsversteigerung durch diejenigen Personen, welche dazu bestellt worden sind, nichtig im Sinne von Art. 140 Abs. 1 und Art. 143 Abs. 1.

2. Der Kauf von Gütern durch solche Personen, denen die Verwaltung dieser Güter oder ihr Verkauf oder ihr Ankauf im Interesse eines anderen übertragen ist, kann, auch wenn er durch Mittelspersonen erfolgte, gemäß Art. 68 angefochten werden.

Art. 180

Bestehen eines Vorkaufsrechts

1. Wenn zugunsten eines anderen (Vorkaufsberechtigten) ein Vorkaufsrecht besteht, so hat derjenige, welcher das Gut verkaufen will, dem Vorkaufsberechtigten alle Bedingungen schriftlich mitzuteilen, zu denen er den Verkauf des Guts an einen Dritten beabsichtigt, und ihn zur schriftlichen Erklärung innerhalb einer angemessenen Frist, nicht aber weniger als 14 Tage, über seine insoweit bestehenden Absichten aufzufordern. Er kann das Gut erst dann an den Dritten verkaufen, wenn der Vorkaufsberechtigte ihm innerhalb des angegebenen Zeitraums mitgeteilt hat, dass er sein Vorkaufsrecht nicht ausüben werde, oder wenn er ihm überhaupt keine Antwort gegeben hat.

2. Wenn der Vorkaufsberechtigte ihm mitteilt, dass er das Vorkaufsrecht ausübe, so kommt der Kaufvertrag über das Gut mit diesem zu Stande.

3. Wer ein Gut im Sinne des Abs. 1 an einen Dritten verkauft, ohne zuvor dem Vorkaufsberechtigten die geschuldete Mitteilung gemacht zu haben, oder bevor die diesem gesetzte Frist sich zu äußern abgelaufen ist, oder indem er diesem Bedingungen mitgeteilt hat, welche von den dem Dritten gewährten Bedingungen abweichen, ist dem Vorkaufsberechtigten gemäß Art. 166 Abs. 3 a) zum Schadensersatz verpflichtet.

4. Erfährt der Vorkaufsberechtigte, oder berechtigt ihn konkrete Gründe zu der Annahme, dass ein Dritter das Gut bösgläubig erworben hat, so kann er auf seine Verantwortung eine einstweilige Untersagung gemäß Art. 172 erhalten, durch die dem Dritten, oder, wenn ihm das Gut noch nicht geliefert worden ist, dem Verkäufer, oder beiden, aufgegeben wird, nicht über das Gut zu

verfügen. Dann kann er, unter den gegebenen Voraussetzungen, schriftlich erklären, dass er das Gut zu den gleichen Bedingungen kaufen wolle, und damit den Verkauf an sich und, gegen Zahlung des geschuldeten Preises, die Lieferung an sich selbst veranlassen; der Anspruch auf Schadensersatz gemäß Art. 166 Abs. 3 a) bleibt unberührt.

5. Der Vorkaufsberechtigte kann in dringenden Fällen und unter den entsprechenden Voraussetzungen eine einstweilige Anordnung gemäß Art. 172 beantragen.

Art. 181

Verkauf von Immaterialgütern

1. Immaterialgüter sind: geistige Werke, gewerbliche Erfindungen, Marken, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Unterscheidungszeichen und die dafür jeweils bestehenden Vorrechte, tatsächliche und rechtliche Gegebenheiten sowie unkörperliche Werte, welche auf wissenschaftlichem und technischem Fortschritt beruhen und Gegenstand eigener Rechte sein können, der gute Ruf und die zur wirtschaftlichen Nutzung geeigneten Rechte im Allgemeinen.

2. Der Verkäufer eines Immaterialguts hat auf seine Kosten dem Käufer das unbeschränkte Vollrecht daran und die volle Verfügungsmacht darüber einzuräumen, indem er ihm in der geschuldeten Form den förmlichen Titel, welcher ihn zum Gebrauch berechtigt, unter Abgabe der erforderlichen Erklärungen überträgt.

3. Wenn ein Immaterialgut verkauft worden ist, welches Eigentum und Besitz an einem oder mehreren materiellen Gütern mit sich bringt oder zu seinem Gebrauch voraussetzt, so hat der Verkäufer dem Käufer Eigentum und Besitz auf seine Kosten in ihrer rechtlichen und tatsächlichen Gesamtheit zu übertragen.

Art. 182

Kauf von zukünftigen Gütern

1. Der Kauf eines zukünftigen materiellen oder immateriellen Guts ist in den Grenzen des Art. 29 zulässig.

2. Wenn das Gut zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags nicht existiert und auch später nicht entsteht, und sofern die Parteien kein Risikogeschäft vereinbaren wollten, so ist der Kauf unwirksam und der Käufer kann den gezahlten Preis gemäß Art. 160 zurückverlangen.

3. In einem solchen im vorhergehenden Abs. beschriebenen Fall ist der Verkäufer, der die Gefahr voraussehen kann, dass das Gut nicht entstehe, und der den gutgläubigen Käufer nicht darauf hingewiesen hat, verpflichtet, ihm den daraus entstehenden Schaden im Umfang des Art. 166 Abs. 3 b) zu ersetzen; darüber hinaus ist er zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er garantiert hat, dass das Gut existiert oder existieren wird.

4. In den Fällen des Art. 177 Abs. 4 handelt es sich nicht um den Kauf eines zukünftigen Gutes.

Art. 183
Kauf von fremden Gütern

1. Der Kauf eines fremden Guts ist wirksam und verpflichtet den Verkäufer, dem Käufer das Eigentum und den Besitz daran zu verschaffen.

2. Wenn es sich nicht um Waren oder Handelsgüter, oder überhaupt um vertretbare Güter, sondern um ein Gut mit besonderer Eigenart handelt und der Verkäufer nicht vom Eigentümer ermächtigt worden ist, es als Vertreter oder Kommissionär zu verkaufen, und auch kein Vorkaufsrecht daran hat, so muss er dem anderen Teil vor Abschluss des Vertrags mitteilen, dass ihm das Gut nicht gehört. Wenn dies unterbleibt, kann der Käufer, sobald er davon erfährt, innerhalb einer angemessenen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten; der Verkäufer ist zum Schadensersatz verpflichtet, indem er dem Käufer nach seiner Wahl den Ersatz des positiven oder des negativen Interesses, wie in Art. 166 Abs. 3 vorgesehen, leistet.

3. Wenn der Verkäufer das fremde Gut, bevor er Eigentümer geworden ist, dem Käufer leistet, so erwirbt dieser, falls er gutgläubig ist, daran Eigentum und Besitz, wie in Art. 46 Abs. 2 vorgesehen.

Art. 184
Kauf von Sachgesamtheiten

1. Der Kauf folgender Gegenstände ist nichtig, wenn er der Schriftform ermangelt:

- a) Inbegriffe beweglicher Sachen,
- b) Einheiten von beweglichen Sachen und Immaterialgütern, darunter berechtigende und verpflichtende Rechtsverhältnisse, die insofern eine Gesamtheit darstellen, als die Güter und Rechtsverhältnisse ein funktionelles Ganzes zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks bilden.

2. Auch wenn eine ins Einzelne gehende Beschreibung oder ein Inventar aufgestellt wird, wie in Art. 192 Abs. 3 vorgesehen, so dürfen die einzelnen Elemente des Ganzen in der Anwendung der Bestimmungen dieses Titels nicht in ihrer spezifischen Eigenart und Gestalt, sondern müssen als Teile dieses Ganzen, unter Zugrundelegung ihrer Bedeutung darin und hinsichtlich des gemeinsamen Zwecks, zu dessen Erfüllung sie dienen, berücksichtigt und bewertet werden.

3. Der vorangehende Abs. 2 findet nicht auf solche Sachgesamtheiten Anwendung, deren Benutzung das Zusammensein aller Bestandteile und die Vollständigkeit jedes einzelnen erfordert.

4. Beim Kauf einer Sachgesamtheit, welche der Herstellung oder dem Austausch von Gütern oder Dienstleistungen dient, können die Parteien vereinbaren, dass sich der Verkäufer innerhalb eines bestimmten Gebiets und innerhalb eines dem Kauf folgenden Zeitraums einer vergleichbaren Tätigkeit enthält. Eine solche räumliche und zeitliche Beschränkung darf, vorbehaltlich gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Bestimmungen, nicht dazu führen, dass der Verkäufer an jeglicher Berufsausübung gehindert wird.

5. Die gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Bestimmungen hinsichtlich des Unternehmenskaufs bleiben unberührt, sofern sie nicht mit den Bestimmungen dieses Artikels unvereinbar sind.

6. Der Erbschaftskauf folgt den dafür vorgesehenen nationalen Bestimmungen.

Art. 185
Form des Vertrags

1. Vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 37, und sofern dieser Titel nichts anderes vorsieht, ist für die Gültigkeit eines Kaufvertrags über bewegliche Güter keine besondere Form erforderlich.

2. Für den Beweis des Vertrags findet Art. 36 Anwendung.

Art. 186
Kosten des Kaufs und der Lieferung des Guts

1. Vorbehaltlich anderer Vereinbarung fallen die Kosten des Vertragsschlusses dem Käufer zur Last. Darunter fallen die Kosten, welche im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Bewertung und der Ermittlung der Eigenschaften des Guts, der Bestimmung des Preises durch einen Dritten, der Vertragserrichtung und auf Grund steuerlicher Verpflichtungen anfallen.

2. Vorbehaltlich anderer Vereinbarung fallen die Kosten des Transports, soweit es um die Lieferung des verkauften Guts geht, dem Verkäufer zur Last, der den Transport mit eigenen Mitteln besorgt; wenn der Käufer das Gut selbst abholt oder der Transport durch einen Spediteur erfolgt, fallen sie dem Käufer zur Last.

Zweiter Abschnitt

VERPFLICHTUNGEN DES VERKÄUFERS

Art. 187
Hauptpflichten

Abhängig von der Art und Natur des Guts, wie nachfolgend beschrieben, bestimmen sich die Verpflichtungen desjenigen, der es zum Verkauf anbietet, beziehungsweise es verkauft, zusätzlich zu den in Sonderbestimmungen niedergelegten Verpflichtungen und abgesehen von den Regeln für den Fall der Nichterfüllung, wie folgt:

a) er muss dem Kaufinteressenten alle notwendigen Informationen im Voraus mitteilen;

b) er muss dem Käufer das verkaufte Gut leisten, das vollständig vertragsgemäß sein muss, wie in den Bestimmungen dieses Titels vorgesehen, und das alle geschuldeten Eigenschaften aufweisen muss; außerdem müssen alle für seine Benutzung notwendigen Informationen beigelegt sein;

c) er muss ihm daran Eigentum und Besitz verschaffen;

d) er muss dem Käufer garantieren, dass keine Rechte Dritter an dem Gut bestehen;

e) er muss gegebenenfalls für die Montage des Guts sorgen;

- f) er muss dem Käufer eine mehrjährige Garantie für die ordnungsgemäße Funktion einräumen;
- g) er muss gegebenenfalls für die regelmäßige Wartung des Guts sorgen.

§ 1.

Informationspflichten

Art. 188

Öffentlicher Verkauf: Vorübergehende Information

1. Vorbehaltlich gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Bestimmungen über die Herstellung und den Verkauf von Medikamenten und Lebensmitteln, unterliegt das Anbieten von beweglichen Gütern zum Verkauf in für den Verkehr mit der Öffentlichkeit bestimmten Geschäftsräumen, auch wenn diese an die Herstellungs- oder Produktionsstätte angeschlossen sind, den folgenden Bestimmungen.

2. Wer ein Gut zum Verkauf anbietet, muss vor allem den Preis eindeutig angeben, und im Fall der Werbung, umso mehr, wenn diese vergleichend erfolgt, eine wirklichkeitsgetreue Darstellung wählen, damit der Kunde nicht zu Fehlvorstellungen veranlasst wird. Außerdem hat der Verkäufer die Pflicht, der Öffentlichkeit, insbesondere dem Kaufinteressenten, im Vorhinein gemäß Art. 7 Abs. 1 alle Informationen zur Verfügung zu stellen, darunter vor allem folgende: die Art und genaue Bezeichnung des Guts, den Hersteller oder Produzent, den Ort, das Datum und die Art und Weise der Herstellung oder Produktion, die Qualität und die hauptsächlich verwendeten Materialien, die wesentlichen Eigenschaften, den Gebrauch, für den es bestimmt ist, und die entsprechende Nutzungsdauer, die Art und Weise der Montage, der Reinigung und der Lagerung, sowie ein etwaiges Verfallsdatum. Hinsichtlich der Art und der Qualität des Guts kann es notwendig – und im Übrigen auch durch die örtlichen Verwaltungsbehörden vorgeschrieben – sein, weitere spezielle Angaben zur Verfügung zu stellen.

3. Wenn das Gut zum Verkauf ausgestellt ist, müssen die wesentlichen Informationen auf einem Schild angegeben werden, das fest neben dem Gut angebracht und gut sichtbar sein muss. Wenn das Gut in einem Verkaufsraum gelagert ist, so müssen diese Informationen durch Übergabe eines Prospekts, außerdem gegebenenfalls auch mündlich durch den Verkäufer, zur Verfügung gestellt werden.

4. Sämtliche in den vorigen Absätzen genannten Angaben und Informationen müssen auf gut sichtbare und leicht verständliche Weise präsentiert werden, vor allem auch in der Sprache des Verkaufsortes.

5. Wer ein Gut zum Verkauf anbietet, ist außerdem verpflichtet, dem Kaufinteressenten zu gestatten, das Gut, unter aller gebotenen Vorsicht und wie in Art. 203 vorgesehen, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

Art. 189

Öffentlicher Verkauf; Einzelfallbezogene Information

1. Der Verkäufer ist hinsichtlich der fertig angebotenen, verpackten oder abgefüllten Güter, die mit Etiketten oder Informationsbroschüren versehen sind, oder die Gebrauchsanweisungen, Wartungsanleitungen oder ähnliches enthalten, verpflichtet, mit diesen zusammen die folgenden Angaben vollständig zur Verfügung zu stellen: den Hersteller oder Produzent, deren Unterscheidungszeichen, deren Sitz und Anschrift, einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse, die Art, die Qualität und die genaue Waren- und Handelsbezeichnung der Güter, den Ort und das Datum der Herstellung oder Produktion, die bei der Herstellung oder Produktion verwendeten Materialien und Verfahrensweisen und, folglich, ihre wesentlichen Eigenschaften; das eventuelle Vorhandensein von für den Menschen oder die Umwelt gefährlichen oder schädlichen Bestandteilen oder Substanzen und die für Montage, Gebrauch, Lagerung und Reinigung zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen; die Unternehmen, einschließlich ihrer jeweiligen vollständigen Anschriften, an die sich der Käufer wegen der Wartung, Reparatur, etc. wenden kann. Hinsichtlich der Art und der Qualität des Guts kann es notwendig – und im Übrigen auch durch die örtlichen Verwaltungsbehörden vorgeschrieben – sein, weitere spezielle Angaben zur Verfügung zu stellen.

2. Das Verfallsdatum, bis zu dem der Verbrauch oder der Gebrauch möglich ist, muss besonders deutlich bei all denjenigen Gütern angegeben werden, die therapeutischen Zwecken dienen, oder die für die Ernährung, oder für die Reinigung oder Kosmetik von Gesicht und Körper bestimmt sind, oder mit deren Gebrauch jedenfalls der Kontakt damit einhergeht.

3. Die den vorhergehenden Abs. 1 und 2 gemäßen Angaben müssen auch auf den Verpackungen und Etiketten der Güter angegeben werden, die in Verkaufsstellen innerhalb von Betrieben, Vereinen und ähnlichen Einrichtungen verkauft werden, außerdem derjenigen Güter, welche Warenautomaten entnommen werden können. Auf letzteren ist jedenfalls auch der Verkäufer, sein Sitz und seine Anschrift, einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse, anzugeben.

4. Werden lose Güter, die in einer Verkaufstheke ausgestellt und nicht mit Etiketten versehen sind, einzeln verkauft, so müssen die wesentlichen Angaben entsprechend Abs. 1 dieses Artikels, abhängig von der Art und Weise der Güter, gut sichtbar neben diesen Gütern ausgehängt werden; außerdem müssen in den in Abs. 5 bezeichneten Unterlagen jedenfalls die Herkunft der Güter und das Datum, bis zu dem sie verwendet werden müssen, angegeben sein.

5. Der Verkäufer ist außerdem verpflichtet, dem Käufer die Rechnung, die Quittung oder den Kassenbon auf beständigem Papier auszuhändigen, die mit seinem Namen und seiner Anschrift, einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse, versehen sind, und woraus Bezeichnung und Art des verkauften Guts deutlich hervorgehen müssen, weiterhin das Kaufdatum und der gezahlte Preis, auch damit der Käufer die Möglichkeit hat, von den in den folgenden Bestimmungen vorgesehenen Rechten Gebrauch zu machen.

6. Beim Verkauf im Fernabsatz müssen die in Abs. 1 dieses Artikels erwähnten Angaben auch in den Angebots- und Annahmeschreiben, und

überhaupt im Schriftwechsel, enthalten sein, außerdem in einem etwaigen schriftlichen Vertrag.

7. Alle in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Angaben müssen klar verständlich und vor allem in der Nationalsprache des Verkaufsortes gemacht werden, außerdem in weiteren Sprachen. Die gebräuchlichsten Angaben können in Form von Bildern oder Symbolen gemacht werden, sofern diese gewöhnlich verwendet werden und ihre Bedeutung allgemein bekannt ist.

8. Die gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Bestimmungen, die weitere Informationen für Verträge mit einem Verbraucher außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz vorsehen, oder wonach die Aushändigung eines bestimmten Schriftstücks an den Verbraucher vorgesehen ist, oder eines anderen dauerhaften Datenträgers, der spezielle Informationen enthalten muss, bleiben unberührt.

Art. 190

Kauf zwischen Unternehmern

Vorbehaltlich anderer Vereinbarung gelten die Bestimmungen der Art. 188 und 189 auch für den Kauf zwischen Unternehmern. In diesem Fall können die erforderlichen Informationen auch in Briefen oder entsprechenden schriftlichen Mitteilungen desjenigen, der die Güter zum Verkauf anbietet oder verkauft, enthalten sein und auch in der Nationalsprache des Käufers abgefasst sein.

Art. 191

Kauf zwischen privaten Verbrauchern

Vorbehaltlich anderer Vereinbarung gelten die Bestimmungen der Art. 188 und 189 auch für den Kauf zwischen privaten Verbrauchern, jedoch können die von diesen Bestimmungen vorgesehenen Informationen auch mündlich durch denjenigen, der die Güter zum Verkauf anbietet oder verkauft, gegeben werden, sofern der andere Teil nicht schriftliche Erklärungen verlangt.

Art. 192

Kauf gebrauchter Güter

1. Abgesehen von den Bestimmungen der Art. 219 und 220 über den Kauf in einer Versteigerung, muss der Verkäufer eines gebrauchten Guts vor Vertragsschluss und vorbehaltlich anderer Vereinbarung dem Kaufinteressenten, der danach verlangt, schriftlich die folgenden Angaben zur Verfügung stellen: die genaue Bezeichnung und die Art des Guts, die Epoche, in der es entwickelt worden ist, seine Funktion, die Eigenschaften oder die Mängel, die er kennt oder kennen müsste; weiterhin muss er dem anderen Teil gestatten, das Gut zu untersuchen oder es durch eine fachkundige Person untersuchen zu lassen.

2. Der Verkäufer eines Kraftfahrzeugs oder eines anderen gebrauchten technischen Geräts muss dem Kaufinteressenten auch, außer dem Herstellungsdatum und dem Umfang des Gebrauchs, der davon gemacht worden ist, die Unfälle und die Reparaturen des Fahrzeugs oder des Geräts, die er kennt oder kennen müsste, schriftlich mitteilen, wobei er außerdem dem anderen Teil

gestatten muss, das Gut zu untersuchen oder es durch eine fachkundige Person unter aller gebotenen Vorsicht untersuchen zu lassen.

3. Mangels anderer Übereinkunft muss der Verkäufer einer Sachgesamtheit im Sinne des Art. 184, die als solche noch in Gebrauch steht, den anderen Teil im Vorhinein umfassend über ihren Zustand informieren, in tatsächlicher wie in künftiger Hinsicht, insbesondere über die Möglichkeit von Zuwächsen, indem er ihm eine genaue, ins einzelne gehende Beschreibung oder ein getreuliches Inventar der Güter und des Grads der Abnutzung sowie der Beziehungen, welche diese Gesamtheit bilden, zur Verfügung stellt; außerdem muss er dem anderen Teil gestatten, das Gut zu untersuchen oder es durch eine fachkundige Person unter aller gebotenen Vorsicht untersuchen zu lassen.

4. Sofern es sich um einen Unternehmenskauf handelt, muss die gem. Abs. 3 vorgesehene Untersuchung unter größter Vertraulichkeit geschehen; ein Verstoß löst die in Art. 8 Abs. 2 vorgesehenen Folgen aus.

5. Wenn die Sachgesamtheit Zuwächse erfahren kann, gehören zu ihr auch die Schriftstücke, die den künftigen Erwerb ermöglichen.

§ 2

Leistungspflichten

Art. 193

Vorübergehende Verpflichtungen

1. Wenn das bewegliche Gut nicht auf dem Verkaufstisch oder im Verkaufslokal zur Leistung bereit liegt, sondern der Verkäufer dieses herstellen, verändern, oder sich dieses erst beschaffen muss, so muss er sich rechtzeitig darum kümmern, damit er es innerhalb der in Art. 83 bestimmten Fristen liefern kann.

2. Wenn der Verkäufer dies nicht rechtzeitig veranlasst, kann ihn der Käufer, der davon Kenntnis erlangt und den Preis noch nicht gezahlt hat, schriftlich auffordern, die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen, die, entsprechend den Umständen, vierzehn Tage nicht unterschreiten darf, und ihm seine Absicht erklären, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Leistung nicht erfolgt. Wenn die vorgenannte Frist fruchtlos verstrichen ist und auch keine Übereinkunft zwischen den Parteien getroffen wurde, wird jedenfalls angenommen, dass der Käufer vom Vertrag zurückgetreten ist. Seine Rechte, stattdessen gemäß Art. 91 vorzugehen, oder jedenfalls Schadensersatz gemäß Art. 166 Abs. 3 a) zu verlangen, bleiben unberührt.

3. Sofern der Käufer den Preis schon gezahlt hat, kann er gemäß Art. 91 vorgehen, unbeschadet seines Rechts auf Schadensersatz gemäß Art. 166 Abs. 3 a).

Art. 194

Leistung des verkauften Guts

1. Der Verkäufer muss das verkaufte Gut innerhalb der Fristen des Art. 83 und entsprechend der Modalitäten der Art. 81 und 82 leisten. Er muss vor allem sämtliche notwendigen Handlungen vornehmen, um dem Käufer Eigentum

und Besitz an dem betreffenden Gut zu übertragen, sofern er diese nicht schon innehat.

2. Liegt ein Verkauf nach Dokumenten vor, so erfolgt die Leistung, indem das Dokument, welches die Ware repräsentiert, und andere Dokumente, die im Vertrag vorgesehen oder sonst handelsüblich sind, dem Käufer zur Verfügung gestellt werden.

Art. 195

Rechte Dritter an dem verkauften Gut

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 180 und des Art. 183 Abs. 3 übernimmt der Verkäufer mit der Leistung des verkauften Guts an den Käufer die Verpflichtung, diesen hinsichtlich aller Ansprüche, welche Dritte auf das Gut erheben könnten, schadlos zu stellen. Der Verkäufer muss vor allem die Verteidigung des Käufers übernehmen oder die Dritten zufrieden stellen, oder dem Käufer ein anderes, gleiches oder gleichwertiges Gut leisten, unbeschadet des Rechts des letztgenannten auf Schadensersatz gemäß Art. 166 Abs. 3 a). Wenn es sich nicht um einen Verkauf durch einen Unternehmer an einen Verbraucher handelt, können die Parteien eine andere Übereinkunft treffen.

2. Um in den Genuss der im vorangehenden Absatz beschriebenen Garantie zu kommen, muss der Käufer dem Verkäufer die Ansprüche des Dritten sobald wie möglich, jedenfalls nicht später als 30 Tage, nachdem er davon erfahren hat, schriftlich mitteilen; wenn eine solche Mitteilung unterbleibt, so kann er nur noch Schadensersatz nach Art. 166 Abs. 3 a) verlangen.

Art. 196

Notwendige Eigenschaften des geleisteten Guts

1. Das geleistete Gut muss den in den Art. 188 und 189 vorgeschriebenen Angaben entsprechen. Sofern die zur Verfügung gestellten Angaben widersprüchlich sind, gelten die im Vertragstext enthaltenen Erklärungen, und überhaupt die schriftlichen Erklärungen vor den mündlichen, und, unter den schriftlichen, diejenigen jüngsten Datums.

2. Der Verkäufer ist weiterhin zur Leistung eines vollkommen vertragsgemäßen Guts verpflichtet, das insbesondere die zu seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch erforderlichen Eigenschaften besitzt, und außerdem frei von Herstellungsfehlern oder Mängeln ist, die zum Verkaufszeitpunkt nicht offenkundig sind und auch nicht aus den schriftlichen und mündlichen Erklärungen gemäß Abs. 1 dieses Artikels hervorgehen.

Art. 197

Art und Weise der Leistung

1. Der Verkäufer muss das Gut, abhängig von seiner Beschaffenheit und Natur, für die Art des Transports, die der Käufer voraussichtlich wählen wird, in einer Umhüllung oder in einem geeigneten Behältnis leisten; und, wenn es von ihm oder vom Käufer einem Spediteur für die Lieferung an einen anderen Ort übergeben werden soll, so muss es durch den Verkäufer in geeigneter Weise bereitgestellt und verpackt werden. Vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 186

Abs. 2 und mangels anderer Übereinkunft gehen die Kosten für die Umhüllung, die Verpackung oder das Behältnis zu Lasten des Verkäufers.

2. Bei Distanzgeschäften muss der Verkäufer, mangels anderer Übereinkunft zwischen den Parteien, auf Kosten des Käufers für den Transport des Guts sorgen, indem er es einem geeigneten Spediteur übergibt, welcher von ihm ausgewählt und mit der Beförderung beauftragt wird. Dies gilt nur, wenn der Spediteur nicht vom Käufer ausgewählt und benannt worden ist.

3. Wie in Art. 46 Abs. 4 vorgesehen, versteht sich im ersten Fall des vorangehenden Absatzes die Leistung als in dem Zeitpunkt erfolgt, in dem der Spediteur das Gut dem Käufer übergibt, und in diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung des Guts auf den Käufer über. Im zweiten Fall des vorangehenden Abs., also wenn der Spediteur durch den Käufer ausgewählt und dem Verkäufer benannt worden ist, versteht sich die Leistung als in dem Zeitpunkt erfolgt, in dem der Verkäufer das Gut dem Spediteur anvertraut, und in diesem Zeitpunkt geht das genannte Risiko auf den Käufer über.

Art. 198

Montage des Guts

1. Wenn eine Maschine oder ein mechanisches, elektronisches oder ähnliches Gerät verkauft worden ist, dessen Montage besondere technische Kenntnisse erfordert und, ausgeführt durch einen Laien, Schäden oder Gefahren für Personen oder Sachen hervorrufen kann, so muss die Montage auf Kosten des Käufers durch den Verkäufer, oder durch ein von diesem benanntes Unternehmen unter der Verantwortung des Verkäufers, ausgeführt werden.

2. Wenn Schwierigkeiten und Gefahren, wie sie im vorangehenden Absatz beschrieben sind, nicht zu besorgen sind, muss die Montage des Guts auf Wunsch des Käufers und auf seine Kosten durch den Verkäufer, oder unter seiner Verantwortung durch ein von diesem benanntes Unternehmen, erfolgen.

3. Vorbehaltlich anderer Vereinbarung findet dieser Artikel keine Anwendung, wenn ein Gut im Sinne des Abs. 1 an ein Unternehmen verkauft wird, durch das eine sachgemäße Montage gewährleistet ist.

4. Wenn der Verkäufer nicht für die Montage des Guts sorgt, haftet er dem Käufer für die Schäden, welche diesem infolge unsachgemäßer Montage dadurch entstehen, dass dem Gut eine nur unzureichende Montageanleitung beigelegt ist.

Art. 199

Funktionsgarantie

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 205 und 206 hat der Verkäufer eines neuen, also noch nicht gebrauchten Guts, welches nach seiner Beschaffenheit für einen längeren Gebrauch bestimmt ist, auf seine Kosten, auch wenn dies durch von ihm benannte Unternehmen erfolgt, für Ersatzteile und Reparaturen zu sorgen, die gemäß Art. 207 oder sonst zum üblichen Gebrauch und zur normalen Lagerung des Guts notwendig sind, sofern diese Maßnahmen nicht durch absichtliche Beschädigung oder nicht

ordnungsgemäßen Gebrauch des Guts seitens des Käufers erforderlich geworden sind.

2. Die im vorangehenden Absatz genannte Garantie hat eine Dauer von mindestens zwei Jahren und verlängert sich auf Wunsch des Käufers um einen weiteren, gleich langen Zeitraum, wenn er dafür eine Prämie zahlt, die im Schriftstück oder auf dem Datenträger, wie im folgenden Absatz beschrieben, beziffert ist.

3. Der Verkäufer muss den Käufer über diese Garantie und darüber, dass sie verlängert werden kann, informieren, indem er ihm ein Schriftstück oder einen anderen dauerhaften Datenträger aushändigt, woraus sich auch eindeutig ergibt, an welche Betriebe oder Unternehmen er sich deswegen wenden kann.

4. Um die Garantie in Anspruch zu nehmen, kann der Käufer innerhalb von zwei Monaten, nachdem sich der Mangel oder die Notwendigkeit einer Maßnahme gezeigt hat, das Gut dem Verkäufer oder den von diesem entsprechend dem vorangehenden Abs. 3 benannten Betrieben oder Unternehmen anvertrauen, oder, je nach Beschaffenheit und Größe des Guts, den Verkäufer oder die vorgenannten Unternehmen auffordern, es abzuholen oder für die Ersatzteile oder Reparaturen an dem Ort, wo es montiert worden ist, zu sorgen. Soweit erforderlich, kann der Käufer dem Verkäufer außerdem eine schriftliche Mitteilung machen und ihm mitteilen, warum er die Garantie in Anspruch nimmt.

5. Wenn der Verkäufer oder die von ihm benannten Unternehmen den Anspruch zurückweisen oder untätig bleiben, kann der Käufer, nach Ablauf einer angemessenen Frist, die mindestens vierzehn Tage ab dem Zeitpunkt der genannten Mitteilung beträgt, und nachdem er gegebenenfalls ein Einschreiten der Stelle oder des Beauftragten entsprechend Art. 203 verlangt hat, ein Schiedsverfahren gemäß Art. 173 anstrengen, unbeschadet der Möglichkeit, in dringenden Fällen eine einstweilige Maßnahme gemäß Art. 172 zu beantragen. Stellt die Zurückweisung oder die Untätigkeit eine wesentliche Nichterfüllung im Sinne von Art. 114 Abs. 1 dar, kann der Käufer die Auflösung des Vertrags verlangen; Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

6. Eine solche zweijährige und verlängerbare Garantie kann auch dem Käufer eines gebrauchten Guts durch den Verkäufer eingeräumt werden; die Bedingungen müssen eindeutig in einem Schriftstück oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger entsprechend Abs. 3 angegeben werden. Wenn das gebrauchte Gut von einem Unternehmer an einen Verbraucher verkauft worden ist, finden die Bestimmungen der vorangehenden Absätze Anwendung; die Parteien haben jedoch die Möglichkeit, die Garantiezeit auf zwölf Monate zu verkürzen.

Art. 200

Wartung und regelmäßige Überholung des Guts

1. Abgesehen von Funktionsfehlern, wie sie im vorangehenden Artikel beschrieben sind, muss der Verkäufer eines zum längeren Gebrauch bestimmten Guts, wie zum Beispiel eines Kraftfahrzeugs, einer technischen Ausrüstung, einer Anlage oder ähnlicher Güter, vorbehaltlich anderer Übereinkunft und auf Kosten des Käufers für mindestens fünf Jahre die Wartung und regelmäßige Überholung vornehmen oder durch ein Unternehmen seines Vertrauens unter seiner

Verantwortung vornehmen lassen, die notwendig sind, um einen dauerhaften Gebrauch des Guts entsprechend seiner Beschaffenheit und den Bedürfnissen des Benutzers sicherzustellen.

2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, muss der Verkäufer dem Käufer ein Schriftstück oder einen anderen dauerhaften Datenträger aushändigen, aus dem sich die Intervalle, innerhalb derer die Wartung und die regelmäßige Überholung vorgenommen werden müssen, und die dafür geeigneten Betriebe oder Unternehmen ergeben.

Dritter Abschnitt

PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES KÄUFERS

Art. 201

Pflicht (und Recht) zur Untersuchung des Guts

1. Der Käufer hat die Pflicht, und auch das Recht, das zum Verkauf angebotene Gut vor dem Kauf mit der erforderlichen Sorgfalt und unter aller gebotenen Vorsicht zu untersuchen und es untersuchen zu lassen.

2. Wenn das verkaufte Gut dem Käufer zugeschickt worden ist, ohne dass dieser zuvor die Möglichkeit hatte, es beim Verkäufer zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, so muss die Prüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach der Lieferung erfolgen. Der Käufer muss den Verkäufer ohne Verzögerung über das Ergebnis dieser Untersuchung schriftlich informieren, sofern es negativ ist, um von seinen in Art. 207 vorgesehenen Rechten Gebrauch machen zu können.

3. Der Käufer kann keine Rechte wegen Abweichungen, schlechter Qualität, Fabrikationsfehlern, Mängeln, etc., entsprechend der Bestimmungen der Art. 188 ff. geltend machen, wenn er diese Fehler durch eine mit der gebotenen Sorgfalt erfolgte, eigene oder durch einen Dritten durchgeführte Untersuchung vor dem Kauf, oder innerhalb angemessener Frist, nachdem ihm das Gut geliefert worden war, hätte feststellen können, es sei denn, der Verkäufer hat arglistig gehandelt.

Art. 202

Kaufpreiszahlung

1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der Käufer den geschuldeten Preis wie folgt zu zahlen:

a) den vollen Betrag, wenn das Gut dem Käufer am Sitz des Verkäufers übergeben wird;

b) wenn das Gut hergestellt, verändert oder zugeschickt werden muss, einen etwaigen Abschlag bei Vertragsschluss und den Restbetrag bei Übergabe, wenn nicht der Käufer, entsprechend einer Übereinkunft der Parteien oder eines Handelsbrauchs, einen Teil des Preises bis zur Abnahme oder einer ähnlichen Form der Billigung zurückbehält;

c) wenn es sich um einen Kauf unter Unternehmern handelt, entsprechend den Vereinbarungen, auch wenn sie bei vorhergehenden

Geschäften getroffen wurden, mangels solcher entsprechend den Handelsbräuchen.

2. Wenn über den Preis nichts vereinbart ist, findet Art. 31 Anwendung. Ebenso wird verfahren, wenn der Preis mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand vereinbart worden ist. Die notwendigen Kosten für die Bestimmung des Preises durch einen Dritten werden wie in Art. 186 Abs. 1 vorgesehen geschuldet.

3. Wenn die Kaufpreiszahlung nicht bei der Übergabe erfolgt, so muss sie, mangels anderer Übereinkunft, wie in Art. 82 Abs. 3 bestimmt erfolgen.

4. Wenn der Preis erst nach der Übergabe des Guts gezahlt werden soll und dieses Früchte oder andere Nutzungen abwirft, so ist der Käufer mangels anderer Übereinkunft dem Verkäufer zu Zinsen auf den Kaufpreis im Umfang der Bestimmung des Art. 86 Abs. 3 verpflichtet.

Vierter Abschnitt

RECHTSBEHELFE

Art. 203

Beauftragte Stelle, die den Parteien helfen soll

1. In jeder Gemeinde hat eine bestimmte Stelle oder ein einzelner Beauftragter die Aufgabe, die Verbraucher und die Vertragsparteien überhaupt über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären, und außerdem Bitten entgegenzunehmen, gegenüber dem anderen Vertragsteil einzuschreiten, um die Probleme, welche vor oder nach Vertragsschluss auftreten können, rasch und einvernehmlich zu lösen.

2. Die Gemeindeverwaltung kann bestimmen, dass der Antrag auf Einschreiten nur unter Leistung einer angemessenen Kautions erfolgen kann, welche später zurückgezahlt, oder aber eingezogen wird, wenn sich das Begehren als voreilig herausstellt.

3. Die genannte Stelle oder der genannte Beauftragte benachrichtigt, in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht, die Organe und zuständigen Behörden in den Fällen, die wegen der Nichtbeachtung der Bestimmungen dieses Titels ungelöst geblieben sind, sei es um Erfahrungen zu sammeln oder weitere Beobachtungen zu fördern, sei es, um diese Bestimmungen gegebenenfalls zu ändern, oder, in schwerwiegenden Fällen, um am Verkaufsort bestehende verwaltungsrechtliche Sanktionen zu verhängen.

Art. 204

Verbraucherkäufe

1. Auf Verkäufe an Verbraucher, wie in Art. 9 Abs. 2 definiert, finden die Bestimmungen der Art. 9, 30 Abs. 5, 134 Abs. 5 und 159 Anwendung:

- wenn der Kauf außerhalb von für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten erfolgt,
und vor allem auch:

- wenn der Kauf unmittelbar an der Wohnung des Verbrauchers oder an einem anderen, nicht für Käufe bestimmten Ort erfolgt, an dem dieser sich aus irgendeinem Grunde aufhält,

- wenn ein Distanzkauf unter ausschließlicher Verwendung irgendeines Fernkommunikationsmittels seitens des Verkäufers erfolgt.

2. Wenn der Verkauf durch den Einsatz von Werbung seitens des Verkäufers, des Zwischenhändlers oder des Herstellers gefördert worden ist, die nach den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts als betrügerisch anzusehen ist, kann der Verbraucher außerdem Schadensersatz gemäß Art. 166 Abs. 3 b) verlangen.

3. Der Verkauf eines Guts, von dem sich aufgrund einer nach dem Kauf erfolgten Untersuchung herausstellt, dass es nach den Maßstäben des Gemeinschaftsrechts Sicherheit oder Gesundheit gefährden kann, ist verboten und nichtig im Sinne der Art. 140 Abs. 1 a) und 143 Abs. 1. Der Käufer kann gemäß Art. 166 Abs. 3 b) Schadensersatz verlangen.

4. Weitergehende Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts bleiben unberührt.

5. Die Verwaltungsbehörden können vorsehen, dass beim Kauf bestimmter Güter, infolge ihrer üblichen und besonderen Verwendung, oder bestimmter Mengen oder Einheiten oberhalb bestimmter Abmessungs- oder Gewichtsgrenzen oder ähnlichem, dem Käufer die Berufung auf seine Verbrauchereigenschaft nicht möglich ist, wenn er dies nicht bei Abschluss des Kaufs auf seine Verantwortung erklärt und diese Angabe auf der Rechnung, der Quittung oder dem Kassensbon, oder jedenfalls auf der Kaufurkunde, festgehalten wird; dabei kann der Verkäufer vom Käufer einen Nachweis darüber verlangen, welche Tätigkeit er ausübt.

Art. 205

Abweichung des Guts von den Angaben

1. Wenn der Käufer ohne sein Verschulden erst nach dem Kauf feststellt, dass das ihm übergebene Gut nicht mit den ihm vom Verkäufer vor oder bei Geschäftsabschluss gemachten Angaben entsprechend den Art. 188 ff. übereinstimmt, kann er innerhalb von dreißig Tagen ab dem Kaufdatum sein Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wie im folgenden beschrieben ausüben, sofern er sich, wenn es sich um ein fertig angebotenes oder eingepacktes Gut handelt, darauf beschränkt hat, das Gut aus der Verpackung zu nehmen, in der es sich befand, und er es nur zu dem Zwecke verwendet hat, seine Vertragsmäßigkeit festzustellen.

2. Um das Rücktrittsrecht geltend zu machen, muss der Käufer dem Verkäufer innerhalb der Frist des Abs. 1 eine schriftliche Nachricht schicken, worin er ihm kurz die festgestellte Abweichung mitteilt und den Verkäufer auffordert, ihm innerhalb einer angemessenen Frist, die zehn Tage nicht unterschreiten darf, unter Rückgabe des empfangenen Guts ein anderes Gut zu liefern, welches mit den zuvor erhaltenen Angaben übereinstimmt. Wenn diese Frist erfolglos verstreicht, wird der Rücktritt als erfolgt angesehen und die Parteien haben die Pflicht zur gegenseitigen Rückgabe, unbeschadet der Verpflichtung des Käufers, den Verkäufer für einen etwaigen Gebrauch, den er von dem Gut gemacht hat, zu entschädigen, auch wenn dies nur zur Feststellung

seiner Vertragsmäßigkeit erfolgte¹. Das Recht des Käufers, eine einstweilige Maßnahme im Sinne des Art. 172 zu beantragen, bleibt unberührt.

3. Wenn es sich um ein verderbliches oder ein für den sofortigen Verzehr bestimmtes Gut handelt, so muss sofort reklamiert werden und die Lieferung eines Gutes, das den zuvor erhaltenen Angaben entspricht, muss unmittelbar auf diese Erklärung hin erfolgen; der Käufer kann, wenn der Verkäufer die Nachbesserung verweigert, sofort vom Vertrag zurücktreten.

4. Der Käufer kann sich auch der anderen in diesem Abschnitt vorgesehenen Rechtsbehelfe bedienen und außerdem die Vertragsauflösung gemäß Art. 114 und 158 betreiben, ungeachtet seines Rechts auf Schadensersatz gemäß Art. 166 Abs. 3 a).

Art. 206

Unpassende, unzureichende oder unverwertbare Informationen

1. Wenn der Käufer ohne sein Verschulden erst nach dem Kauf feststellt, dass auf dem Etikett des ihm übergebenen Guts, auf der beiliegenden Informationsbroschüre oder im Inneren der Verpackung erläuternde Angaben gemacht werden, die nicht mit den Eigenschaften des Guts übereinstimmen, oder die nicht einfach verständlich, oder die nicht in der Sprache des Verkaufsorts abgefasst sind, sodass er nicht in der Lage ist, das Gut korrekt zu benutzen, so kann er innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Kaufdatum vom Vertrag zurücktreten, indem er dem Verkäufer eine schriftliche Mitteilung schickt, worin er ihn kurz von den Mängeln benachrichtigt und ihn auffordert, ihm die geeigneten Angaben innerhalb einer angemessenen Frist, nicht kürzer als vierzehn Tage, zur Verfügung zu stellen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist, und wenn die Parteien nicht anderweitig übereingekommen sind, wird der Rücktritt wirksam, und die Parteien sind zur gegenseitigen Rückgabe verpflichtet.

2. Der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz gemäß Art. 166 Abs. 3 b) bleibt unberührt, ebenso die Möglichkeit, in dringenden Fällen eine einstweilige Maßnahme gemäß Art. 172 zu beantragen.

3. Wenn es sich um verderbliche oder für den sofortigen Verzehr bestimmte Güter handelt, muss die Mitteilung gemäß Abs. 1 sofort abgeschickt werden und die erläuternden Angaben müssen dem Käufer in dem Moment zur Verfügung gestellt werden, in dem er sie verlangt; der Käufer kann, wenn der Verkäufer die Nachbesserung verweigert, sofort vom Vertrag zurücktreten.

Art. 207

Andersartigkeit des Guts, Qualitätsmängel oder Vorliegen von Fehlern

1. Wenn das dem Käufer geleistete Gut ein anderes ist als das ihm verkaufte (*aliud pro alio*), wenn es nicht vertragsgemäß ist, wenn es nicht die zum bestimmungsgemäßen Gebrauch erforderliche Qualität besitzt, wenn es Fehler oder Mängel aufweist, die zum Zeitpunkt des Kaufs nicht offenkundig waren und sich auch nicht aus den ihm zur Verfügung gestellten Angaben und Erklärungen ergaben, oder die später entstanden oder sich gezeigt haben, ohne dass dies auf

¹ Vgl. aber jetzt das Urteil des EuGH v. 17.4.2008, Rs. C-404/06 (*Quelle AG/Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände*).

einem unsachgemäßen Gebrauch, den er von dem Gut gemacht hat, beruhen würde, oder wenn die Bestimmungen des Art. 197 nicht beachtet worden sind, so hat der Käufer gegen den Verkäufer die Rechte gemäß den Abs. 3, 4 und 5 dieses Artikels, wenn er ihm schriftlich, oder, wenn es sich um einen Verbraucher handelt, auch mündlich, diesen Qualitätsmangel oder das Vorliegen von Fehlern oder Mängeln innerhalb von zwei Monaten, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, mitteilt. Dieser Mitteilung bedarf es nicht, wenn der Verkäufer die genannten Mängel anerkannt hat oder er sie verheimlicht hatte.

2. Dieses Recht verjährt in 24 Monaten (26 bei einem Verbraucher) von der Übergabe des verkauften Guts an, sofern der Verkäufer die genannten Mängel nicht arglistig verheimlicht hat. Jedoch kann der wegen der Kaufpreiszahlung verklagte Käufer dieses Recht auch später noch geltend machen, sofern er dem Verkäufer diese Mängel innerhalb von zwei Monaten, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, und innerhalb von 24 Monaten (26 bei einem Verbraucher) von der Übergabe des Guts an mitgeteilt hat.

3. Wenn der Verkäufer ein anderes Gut geleistet hat, oder wenn das Gut nicht die zum bestimmungsgemäßen Gebrauch erforderliche Qualität aufweist, so muss er dem Käufer ein anderes, vertragsgemäßes Gut zur Verfügung stellen, welches die erforderliche Qualität besitzt, oder, wenn dies objektiv unmöglich ist, ein entsprechendes Gut, welches die erforderliche Qualität aufweist und das Interesse des Käufers befriedigt; der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz gemäß Art. 166 Abs. 3 a) bleibt in jedem Falle unberührt.

4. Wenn Herstellungsfehler oder Mängel vorliegen, welche den Bestand und die Brauchbarkeit des verkauften Guts gefährden, muss der Verkäufer wie im vorangehenden Abs. 3 beschrieben vorgehen, unbeschadet seiner Verpflichtung, dem Käufer in jedem Falle den ihm entstandenen Schaden gemäß Art. 166 Abs. 3 a) zu ersetzen.

5. Der Verkäufer muss für die Beseitigung von Mängeln sorgen, welche, ohne dass der Bestand und die Brauchbarkeit des Guts beeinträchtigt bleiben und ohne unangemessenen Aufwand seinerseits, beseitigt werden können, auch wenn diese auf der Art und Weise der Übergabe des Guts beruhen; oder, wenn es sich um Mängel handelt, welche die Brauchbarkeit der Sache nicht wesentlich beeinträchtigen, so muss er eine billige Herabsetzung des empfangenen Preises, wie von Art. 113 vorgesehen, hinnehmen, unbeschadet seiner Verpflichtung, dem Käufer in jedem Falle den ihm entstandenen Schaden gemäß Art. 166 Abs. 3 a) zu ersetzen.

6. Wenn der Verkäufer nicht wie in den vorangehenden Absätzen beschrieben verfährt, kann sich der Käufer mit gerichtlicher Ermächtigung auf Kosten des Verkäufers ein vertragsgemäßes Gut, oder – soweit möglich – ein dem gekauften Gut entsprechendes beschaffen, wie in Art. 111 Abs. 2 b) vorgesehen.

7. In dringenden Fällen kann der Käufer eine einstweilige Maßnahme gemäß Art. 172 beantragen.

8. Wenn die Reparatur oder die Ersatzlieferung des Guts, wie in den vorangehenden Absätzen beschrieben, objektiv unmöglich ist, kann der Käufer, wenn er eine Herabsetzung des Preises nicht hinnehmen will, gemäß Art. 114 und 158 vorgehen, unbeschadet seines Rechts auf Schadensersatz gemäß Art. 166 Abs. 3 a).

9. Der Käufer eines gebrauchten Guts kann verlangen, dass der Verkäufer wie in den vorangehenden Absätzen beschrieben verfährt, sofern die Mängel nicht eine gewöhnliche Folge des Gebrauchs sind, dem die Sache unterworfen war, sondern sich, unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften des Guts, unter Zugrundelegung gewöhnlicher Bewertungsmaßstäbe und mit Rücksicht auf einen dementsprechenden Preis, als derartig herausstellen, dass der Käufer am Gebrauch, auf den er sich im Zeitpunkt des Kaufs verlassen konnte, gehindert wird. Der Anspruch des Käufers auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens gemäß Art. 166 Abs. 3 a) bleibt unberührt.

Art. 208

Sonstige Nichterfüllung seitens des Verkäufers

1. Wenn sich die Übergabe des verkauften Guts verzögert, kann der Käufer gemäß Art. 111 Abs. 2 b) vorgehen.
2. Erfüllt der Verkäufer eine andere Pflicht nicht, kann der Käufer jedenfalls wie in den Art. 111, 112, 113, 114, 115, 116, 158, 160 und 162 bis 169 beschrieben vorgehen.
3. In dringenden Fällen kann der Käufer den Erlass einstweiliger Maßnahmen gemäß Art. 172 beantragen.

Art. 209

Nichterfüllung seitens des Käufers

1. Wenn der Käufer das ihm verkaufte Gut nicht abholt oder nicht in Empfang nimmt, so kann der Verkäufer gemäß den Art. 104 und 105 vorgehen.
2. Wenn der Käufer den geschuldeten Preis innerhalb der vereinbarten Frist nicht zahlt, kann der Verkäufer, nach vorheriger schriftlicher Aufforderung und erfolglosem Ablauf von zehn Tagen danach, oder, wenn es sich um verderbliche Güter handelt, auch nach kürzerer Zeit, das noch nicht übergebene Gut gemäß dem Verfahrensrecht des Ortes, an dem der Notverkauf erfolgt, versteigern lassen und sich den Erlös aneignen, unbeschadet der Verpflichtung zum Schadensersatz gemäß Art. 166 Abs. 3 a).

Dritter Untertitel

BESONDERE ARTEN DES KAUFES

Art. 210

Kauf unter Billigungsvorbehalt, auf Probe und nach Probe

1. Der Kauf unter Billigungsvorbehalt kommt erst zustande, wenn der Käufer innerhalb der vereinbarten Frist die Billigung erklärt; bis zu diesem Zeitpunkt muss er sich auf eine einfache Prüfung des Guts beschränken und darf es nicht anders gebrauchen, als unbedingt erforderlich ist, um seine Tauglichkeit für seine Zwecke und das Vorliegen äußerlich erkennbarer Fehler zu überprüfen. Wenn er die Prüfung nicht innerhalb der vereinbarten Frist vornimmt und sich das Gut beim Verkäufer befindet, gilt der Kauf als nicht zustande gekommen.

Wenn das Gut dagegen dem Käufer übergeben worden ist und er sich nicht innerhalb der genannten Frist äußert, so gilt das Gut als gebilligt.

2. Beim Kauf unverbrauchbarer Güter mit der Klausel „zufrieden oder zurück“ erwirbt der Käufer das Eigentum an dem Gut mit der Übergabe und kann es unter der gebotenen Sorgfalt, ohne es zu zerlegen, verwenden, um später sein Rücktrittsrecht gegenüber dem Verkäufer ohne Angabe von Gründen und innerhalb der durch diesen gesetzten Frist, die acht Tage nicht unterschreiten darf, auszuüben. Wenn der Verkäufer eine kürzere Frist als acht Tage gesetzt hat, so beträgt die Frist jedenfalls acht Tage. Nachdem weitere acht Tage von der genannten Erklärung an verstrichen sind, kann der Käufer Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des gekauften Guts verlangen.

3. Der Kauf auf Probe steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass mittels dazu vorgesehener Prüfung die Übereinstimmung des verkauften Guts mit den Anforderungen gemäß Art. 196 festgestellt wird. Das Ergebnis dieser Prüfung, die wie im Vertrag vorgesehen oder einem Handelsbrauch entsprechend vorzunehmen ist, muss angemessen begründet sein. Wenn das Ergebnis positiv ist, kann der Käufer danach nur noch Beschwerden wegen solcher später aufgetretener Qualitätsmängel, Fehler oder Mängel erheben, die zum Zeitpunkt der Prüfung nicht festgestellt werden konnten. Wenn das Ergebnis der Prüfung negativ ist, kann der Käufer Schadensersatz gemäß Art. 6 Abs. 2 verlangen, falls der Verkäufer treuwidrig gehandelt hat.

4. Beim Kauf nach Probe muss der Verkäufer dem Käufer ein Gut liefern, welches nicht nur allen Anforderungen des Art. 196 entspricht, sondern auch mit einem Muster übereinstimmt, welches die Parteien zuvor gemeinschaftlich als notwendiges Element für die Bestimmung des Kaufgegenstandes ausgewählt haben, und dessen Aufbewahrung unter aller gebotenen Vorsicht erfolgen muss. Das verkaufte und geleistete Gut muss mit dem Muster genau übereinstimmen, ausgenommen der Toleranzgrenzen, welche die Parteien ausdrücklich, entsprechend der Beschaffenheit des Guts gemäß Art. 106 Abs. 4, vereinbart haben. Sofern sich herausstellt, dass das Gut mit dem Muster nicht wie vereinbart übereinstimmt, kann der Käufer gemäß Art. 205 Abs. 2 vorgehen.

Art. 211

Kauf unter Eigentumsvorbehalt

1. Beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt erwirbt der Käufer das Eigentum am (beweglichen) Gut erst mit der Zahlung der letzten Kaufpreisrate, jedoch trägt er die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung desselben vom Zeitpunkt der Übergabe an.

2. Vorbehaltlich gemeinschaftsrechtlicher oder nationaler Vorschriften, die bestimmte Güter oder das Insolvenzverfahren betreffen, kann die Abrede des Eigentumsvorbehalts auch Dritten entgegengehalten werden, wenn sie auf einem entsprechenden, von beiden Parteien unterschriebenen Schriftstück beruht, welches von einem früheren Zeitpunkt als demjenigen datiert, in dem der Dritte eine Vollstreckungsmaßnahme bezüglich des verkauften Guts einleitet.

3. Wenn der Käufer seine Pflichten in einem über das in Art. 110 Abs. 2 bestimmte Maß hinausgehenden Umfang nicht erfüllt, kann der Verkäufer den

Vertrag auflösen, indem er gemäß Art. 114 vorgeht, es sei denn, dass dem Schuldner eine Fristverlängerung gemäß Art. 92 a) gewährt wird.

4. Im Falle der Vertragsauflösung muss das verkaufte Gut dem Verkäufer zurückgegeben werden, der im Gegenzug die empfangenen Raten zurückzahlen muss, aber vom anderen Teil billigen Ersatz des Gebrauchs, den dieser von dem Gut gemacht hat, sowie eines etwaigen Schadens, verlangen kann. Wenn vereinbart worden ist, dass die gezahlten Raten dem Verkäufer als Vergütung zukommen, und der Betrag sich als offensichtlich unverhältnismäßig herausstellt, so kann der Käufer eine billige Herabsetzung nach dem Maßstab des Art. 170 Abs. 4 (letzter Teil) verlangen.

Art. 212

Leasing

1. Durch diesen Vertrag räumt der Leasinggeber dem Leasingnehmer das Recht ein, ein Gut, welches dieser bei einem Lieferanten seiner Wahl, der das Gut herstellt oder weiterverkauft, ausgewählt hat, gegen Zahlung regelmäßiger Raten zu nutzen. Dieses Gut ist, auf Wunsch des Leasingnehmers und in Verbindung mit dem vorbenannten Vertrag, vom Lieferanten an den Leasinggeber verkauft worden, welcher daran das Eigentum erworben hat.

2. Dem Leasingnehmer kann zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, oder nach Vereinbarung auch später, die Option eingeräumt werden, das Gut nach Ablauf der Leasingzeit zu erwerben und so Eigentümer gegen Zahlung eines vereinbarten Betrags zu werden.

3. Die dem Leasinggeber vom Leasingnehmer geschuldeten Raten müssen unter Berücksichtigung der Amortisation des Werts des Guts und in Abhängigkeit von der Vertragsdauer bemessen sein, außerdem nach den vom Leasinggeber geschuldeten Diensten. Wenn diese Raten nicht im durch Art. 110 Abs. 2 bestimmten Umfang gezahlt werden, kann der Leasinggeber, vorbehaltlich anderer Übereinkunft, die Vorauszahlung der noch nicht angefallenen Raten verlangen, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist, oder die Vertragsauflösung betreiben und die Rückgabe des Guts verlangen, unbeschadet seines Anspruchs auf Schadensersatz gemäß Art. 166 Abs. 3 a).

4. Der Leasingnehmer muss das Gut mit der geschuldeten Sorgfalt nutzen und aufbewahren; er kann das Gebrauchsrecht mit Zustimmung des Leasinggebers auf einen Dritten übertragen und, im Falle von Fehlern des Guts, die Rechte aus den Art. 205, 206 und 207 direkt gegenüber dem Lieferanten ausüben, doch ist die Mitwirkung des Leasinggebers erforderlich, wenn es sich um den Rücktritt vom oder die Auflösung des Vertrags handelt.

5. Bei Beendigung des Vertrags erwirbt der Leasingnehmer das vollumfängliche Eigentum an dem Gut, wenn er die Option gemäß Abs. 2 ausübt und den vereinbarten Betrag zahlt.

6. Gemeinschafts- und völkerrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Art. 213
Wiederkauf

1. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses kann sich der Verkäufer das Recht vorbehalten, das Eigentum am verkauften Gut innerhalb einer vereinbarten, drei Jahre nicht übersteigenden Frist gegen Rückzahlung des empfangenen Preises vom Käufer zurück zu erwerben, wobei der Preis gegebenenfalls wegen eines Wertzuwachses des Guts, wegen der durch den Käufer gemachten notwendigen Ausgaben oder wegen einer zwischenzeitlich erfolgten Geldentwertung im Sinne des Art. 86 Abs. 3 erhöht wird.

2. Der Käufer ist verpflichtet, das Gut innerhalb eines Monats von der Mitteilung des Verkäufers, dass er bereit sei, ihm die geschuldete Summe zu zahlen, zurückzugeben, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 108 Abs. 1. Wenn der Käufer nicht mehr im Besitz des Guts ist und es nicht zurückgeben kann, oder wenn sich dieses aufgrund unsachgemäßen Gebrauchs verschlechtert hat, so hat der Verkäufer das Recht auf Schadensersatz gemäß Art. 166 Abs. 3 a).

3. Der Verkäufer verliert das Wiederkaufsrecht, wenn er es nicht innerhalb der vereinbarten Frist ausübt. Wenn dagegen die andere Partei die Ausführung des Begehrens auf Wiederkauf verweigert, kann der Verkäufer gemäß Art. 111 vorgehen, oder jedenfalls Schadensersatz gemäß Art. 166 Abs. 3 a) verlangen.

Art. 214
Kommissionsverkauf

1. Durch diesen Vertrag liefert der Verkäufer bewegliche Güter an den Käufer, der daran Eigentum und Besitz erwirbt und sich verpflichtet, den vereinbarten Preis innerhalb der vereinbarten Frist zu zahlen, vorbehaltlich seiner Möglichkeit, diese Güter, einige davon, oder, aufgrund ausdrücklicher Übereinkunft, wesentliche Teile derselben, innerhalb der genannten Frist zurückzugeben.

2. Wenn die übergebenen Sachen, oder einige davon, zerstört, beschädigt oder dem Käufer entzogen werden, so muss er, auch wenn ihm dies nicht zuzurechnen ist, dennoch dem Verkäufer den Preis zahlen.

3. Wenn der Käufer den geschuldeten Preis nicht innerhalb der vereinbarten Frist zahlt und noch im Besitz der empfangenen Sachen ist, so kann der Verkäufer von ihm nach seiner Wahl entweder die Rückgabe der Sachen oder die Zahlung des Preises gemäß Art. 111 verlangen.

Art. 215
Bezugsvertrag

1. Wenn sich der Verkäufer gegen die Zahlung des Preises verpflichtet, fortwährende oder regelmäßig wiederkehrende Lieferungen beweglicher Güter zu erbringen, so kann die Menge und der Zeitpunkt jeder dieser Lieferungen, sofern nicht bei Vertragsschluss bestimmt, von Mal zu Mal mit angemessener Vorausfrist vom Käufer innerhalb vereinbarter Grenzen bestimmt werden.

2. Sofern nicht anders vereinbart, muss der Preis bei fortwährender Lieferung zu den üblichen Zeitpunkten, bei regelmäßig wiederkehrenden Lieferungen zum Zeitpunkt der einzelnen Lieferung gezahlt werden.

3. Wenn eine der Parteien nicht erfüllt und dies eine wesentliche Nichterfüllung im Sinne des Art. 107 darstellt, so gilt, wenn die andere Partei deswegen den Vertrag auflöst, bezüglich der bereits erfolgten Leistungen Art. 114 Abs. 5.

4. Wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde, findet Art. 57 Abs. 2 Anwendung.

Art. 216

Kauf unter Ausschließlichkeitsklausel

1. Der Kauf unter Ausschließlichkeitsklausel zugunsten des Verkäufers oder des Käufers ist innerhalb der durch gemeinschaftsrechtliche oder nationale Bestimmungen gezogenen Grenzen zulässig, sofern dieser nicht den Zweck oder die Wirkung hat, eine beherrschende Stellung zu missbrauchen, in der sich ein Unternehmen auch dadurch erst befinden kann, dass es mehrere solcher Abreden getroffen hat. Wenn in diesem letzteren Falle die Nichtigkeit des Vertrags festgestellt worden ist und die andere Partei das Vorhandensein der anderen Abreden nicht kannte oder kennen musste, so kann sie vom Vertragspartner Schadensersatz gemäß Art. 166 Abs. 3 b) verlangen.

2. Besteht die Ausschließlichkeitsklausel zugunsten des Verkäufers, ist es dem Käufer untersagt, Güter gleicher Art von Dritten zu kaufen oder, vorbehaltlich anderer Vereinbarung, diese Güter mit eigenen Mitteln herzustellen. Wenn der Käufer diesen Verboten zuwiderhandelt, kann der Verkäufer den Vertrag auflösen und Schadensersatz gemäß Art. 166 Abs. 3 a) verlangen.

3. Besteht die Ausschließlichkeitsklausel zugunsten des Käufers, darf der Verkäufer weder unmittelbar noch mittelbar Güter, die Gegenstand des Vertrags sind, innerhalb des Gebiets, für das die Ausschließlichkeit eingeräumt ist, verkaufen. Der Verkäufer ist auch für das Verhalten Dritter verantwortlich, welche er wissentlich in die Lage versetzt, innerhalb des dem Käufer vorbehaltenen Gebiets Geschäfte zu tätigen; er ist dem Käufer zum Ersatz des erlittenen Schadens verpflichtet.

4. Im Falle des vorstehenden Absatzes findet, wenn sich der Käufer verpflichtet hat, die ihm gelieferten Güter ausschließlich weiterzuverkaufen, Art. 217 Abs. 2 Anwendung.

Art. 217

Vertragshändlervertrag

1. Durch diesen Vertrag verpflichtet sich ein Produzent, die von ihm hergestellten Güter zum vereinbarten Preis an einen Konzessionär als Weiterverkäufer (Vertragshändler) in vereinbarter, zwischen einem Minimal- und einem Maximalwert liegender Menge zu liefern; letzterer verpflichtet sich, diese Güter in der von ihm angeforderten Menge, die nicht unterhalb des vorgesehenen Minimalwerts liegen darf, abzunehmen und sie auf eigene Rechnung und Gefahr innerhalb des vertraglich vereinbarten Gebiets zu verkaufen, wobei dies zu den Bedingungen, auf die Art und Weise und zu den Verkaufspreisen, die im Vertrag

niedergelegt sind, erfolgen muss. Der Vertrag muss mit den gemeinschaftsrechtlichen Regeln über den Wettbewerb, die gemäß Art. 85 EGV erlassen worden sind, übereinstimmen.

2. Der Vertragshändler muss sich mit dem geschuldeten Aufwand um den Weiterverkauf der Güter, die Gegenstand des Vertrags sind, bemühen und haftet ansonsten dem Hersteller auf Schadensersatz, auch wenn die weiterverkaufte Menge den im Vertrag bestimmten Minimalwert erreicht.

3. Der Vertragshändler verpflichtet sich außerdem, den Kunden die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses und auch später notwendige Unterstützung zu leisten, indem er die mit dem anderen Teil vereinbarten Maßnahmen und Verkaufsmodalitäten trifft. Er verpflichtet sich weiterhin, seine Verkaufsniederlassung und seinen Wartungsbetrieb unter Verwendung der Marke und der Zeichen des Herstellers auszustatten, damit er die Kunden bestmöglich bedienen und ihnen die nach Abs. 1 dieses Artikels geschuldete Unterstützung gewähren kann.

4. Der Hersteller ist verpflichtet, dem Vertragshändler unverzüglich die Güter, welche alle von Art. 196 geforderten Eigenschaften aufweisen müssen, in der von diesem angeforderten Menge, innerhalb der vereinbarten Grenzen, zu liefern, außerdem das Zubehör, die Einzelteile, die Ersatzteile und ähnliches, was für die Wartungsarbeiten, die dieser durchführen muss, erforderlich ist, und ihm alle diejenigen Daten, Angaben und Informationen zur Verfügung zu stellen, die er zur Durchführung der durch den Vertrag geschuldeten Leistungen benötigt.

5. Vorbehaltlich anderer Übereinkunft versteht sich der Vertragshändlervertrag als unter einer Ausschließlichkeitsklausel zugunsten beider Parteien abgeschlossen. In diesem Fall kann jeder gegen den jeweils vertragsbrüchigen Teil gemäß Art. 114 und 158 vorgehen, unbeschadet des Anspruchs auf Schadensersatz gemäß Art. 166 Abs. 3 a).

Art. 218

Filialsystem für den Verkauf (Franchising)

1. Dieser Vertrag wird von einem Großunternehmer (*franchisor*, Franchise-Geber) mit einem kleineren Unternehmer (*franchisee*, Franchise-Nehmer) zum Zwecke des Verkaufs der von ihm hergestellten Güter in großem Maßstab durch ein Vertriebsnetz geschlossen, in das sich letzterer als Filialbetrieb einreicht und sich dem Verkauf dieser Produkte innerhalb des ihm zugewiesenen Gebiets auf eigene Rechnung widmet. Dieser Vertrag und das durch ihn vorausgesetzte Vertriebssystem können außer für den Verkauf von Gütern auch für andere wirtschaftliche Tätigkeiten eingesetzt werden, nicht nur auf dem Gebiet der Dienstleistungen, und zwar innerhalb der Grenzen und unter Beachtung der gemäß Art. 85 EGV erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Regeln über den Wettbewerb.

2. Vor Abschluss des Vertrags müssen die Parteien alle notwendigen Informationen, wie von Art. 7 vorgesehen, vollständig austauschen. Der Franchise-Geber muss dem anderen Teil unter anderem, zusammen mit dem Vertragsentwurf, folgende Daten schriftlich zur Verfügung stellen: über seine Tätigkeit, über die Erfolge, welche er damit erzielt hat, über die Marken und anderen Unterscheidungszeichen, derer er sich innerhalb des von ihm aufgebauten Vertriebsnetzes bedient, über dessen Aufbau, seine Veränderungen,

die wirtschaftlichen, handelstechnischen und rechtlichen Änderungen, die es in den letzten drei Jahren oder von seiner Gründung an erfahren hat, über die Bedingungen, welche dem Franchise-Nehmer hinsichtlich der von ihm erwarteten Anstrengungen, auch für die Schaffung einer eigenen Tätigkeitsstruktur und eines Mindest-Verkaufsergebnisses, vorgeschlagen werden, über das ihm anvertraute Gebiet, über die Unterstützung und das *know-how*, die ihm zur Verfügung gestellt werden, über die Höhe und Berechnung des von ihm zu zahlenden Entgelts, und außerdem die anderen Daten, die der andere Teil von ihm verlangt und die ihm nicht vorenthalten werden dürfen. Der Franchise-Nehmer muss seinerseits, wenn es der andere Teil verlangt, ebenfalls schriftlich und unter Vorlage von Dokumenten, unter anderem folgende Daten angeben: über seine Erfahrungen in der Branche, über seine gegenwärtige Tätigkeit und seine entsprechenden Vorarbeiten, außerdem über die wirtschaftlichen, handelstechnischen und rechtlichen Vorbedingungen, über den Bestand seines Betriebs, auch hinsichtlich der Räumlichkeiten und der Mitarbeiter, und die anderen Daten, welche der andere Teil von ihm verlangt und die ihm nicht vorenthalten werden dürfen. Beide Parteien sind hinsichtlich der ihnen mitgeteilten Informationen zur Geheimhaltung verpflichtet, wie in Art. 8 bestimmt.

3. Der Vertrag ist nichtig, wenn er der schriftlichen Form ermangelt, und muss für einen Zeitraum abgeschlossen sein, der es dem Franchise-Nehmer erlaubt, die Kosten, welche er für seine Einrichtung und die Aufnahme in das Vertriebsnetz hatte, zu amortisieren. Diese Dauer darf nicht kürzer als drei Jahre sein. Sofern der Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen worden ist, findet Art. 57 Abs. 2 Anwendung. Nach Beendigung des Vertrags kann mit dem Franchise-Nehmer vereinbart werden, dass dieser für einen Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, in dem Gebiet, in dem er tätig gewesen ist, nicht in Konkurrenz zum Franchise-Geber Verkäufe tätigen darf.

4. Der Franchise-Geber ist verpflichtet, dem anderen Teil unverzüglich die jeweiligen Güter, welche den Voraussetzungen des Art. 196 entsprechen müssen, in der angeforderten Menge, innerhalb der vereinbarten Mengenbeschränkungen, zur Verfügung zu stellen, außerdem das Zubehör, die Einzelteile, die Ersatzteile, das Prospekt- und Werbematerial, und alles weitere, was für die Verkäufe und Wartungen, die der Franchise-Nehmer durchführen muss, notwendig ist. Der Franchise-Geber ist weiterhin verpflichtet, den Franchise-Nehmer in die Lage zu versetzen, sich der Mittel – etwa Unterscheidungszeichen, Patente, *know-how* – zu bedienen, die er für seine Tätigkeit benötigt; er muss ihm alle Informationen zur Verfügung stellen, welche ihm nützen können; er muss ihm die geschuldete technische Unterstützung gewähren und ihm jede weitere Leistung zukommen lassen, die ihm die Erfüllung seiner Pflichten erleichtern kann.

5. Der Franchise-Nehmer ist verpflichtet, sich mit dem geschuldeten Aufwand dem Weiterverkauf der Güter, welche Gegenstand des Vertrags sind, zu widmen, und haftet dem Franchise-Geber ansonsten auf den ihm entstandenen Schaden, auch wenn die weiterverkaufte Menge den im Vertrag bestimmten Minimalwert erreicht. Er muss außerdem den Weisungen des Franchise-Gebers Folge leisten, hinsichtlich:

a) der Ausstattung der für den Verkauf und die Wartung bestimmten Räumlichkeiten, die er nicht ohne Zustimmung des Franchise-Gebers verlegen darf;

- b) der Einarbeitung und Weiterbildung der Mitarbeiter;
 - c) der Beziehungen mit den Kunden, gegenüber denen er sich in allen Unterlagen, auch in der Werbung, als selbständiger Unternehmer darstellen muss, und gegenüber denen er die durch den Franchise-Geber festgesetzten Preise verwenden muss, wobei er sich Verkäufen außerhalb des ihm zugewiesenen Gebiets oder in Konkurrenz mit dem Franchise-Geber enthalten muss;
 - d) der Art und Weise der Betriebsführung;
 - e) der Benutzung der Unterscheidungszeichen, sowie der Industrie- und Handelsgeheimnisse, die er mit dem *know-how* des Franchise-Gebers erworben hat und bei deren Gebrauch er zur Geheimhaltung, auch soweit es die ausgeübte Tätigkeit insgesamt betrifft, verpflichtet ist; insoweit ist er auch für seine Mitarbeiter verantwortlich.
6. Der Franchise-Nehmer ist verpflichtet, dem anderen Teil bei Unterzeichnung des Vertrags die darin für die Aufnahme bestimmte Summe zu zahlen, und später, während der Vertragslaufzeit und abhängig vom Gang der Geschäfte, dem Franchise-Geber die vereinbarten, periodisch wiederkehrenden Abgaben (*royalties*) zu zahlen.

Art. 219

Verkauf durch Versteigerung: vorherige Information

1. Dieser Verkauf findet durch einen Privaten in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Veranstaltung statt, wobei der Verkäufer jedermann auffordert, Kaufangebote für die zum Verkauf stehenden Güter abzugeben, woran das Eigentum in einer aufsteigenden Versteigerung demjenigen zugeschlagen wird, der das höchste Gebot abgegeben hat, dem kein höheres Gebot folgt, in einer absteigenden Versteigerung dagegen demjenigen, der sofort erklärt, das Gut zu dem angegebenen Preis zu kaufen.
2. Unbeschadet gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Bestimmungen betreffend Güter von historischer und künstlerischer Bedeutung und deren Ausfuhr, auch unbeschadet gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Bestimmungen, welche für bestimmte Güter den Verkauf durch Versteigerung seitens Privater verbieten oder nur innerhalb bestimmter Grenzen erlauben, wird diese Art des Verkaufs durch die Bestimmungen dieses Art. 219 und des folgenden Art. 220 geregelt.
3. Der Verkäufer muss die folgenden besonderen Informationspflichten erfüllen:
 - a) die im Vorhinein öffentlich bereitgestellten Ankündigungen müssen die Güter, welche in der Versteigerung zum Verkauf stehen, genau bezeichnen, entweder einzeln oder in ihrer Gesamtheit;
 - b) der Katalog, der in dem Raum, in welchem die Güter ausgestellt sind, und in dem Raum, in welchem sie danach verkauft werden, verteilt wird, muss für jedes einzelne Gut in der Sprache des Orts, an dem die Versteigerung stattfindet, die genaue Bezeichnung, den Ort, das Datum oder die Epoche der Herstellung oder Produktion, oder die Herkunft, die wesentlichen Eigenschaften, die etwaigen Mängel und außerdem den Einstiegspreis der Versteigerung enthalten;
 - c) die im vorstehenden Buchstaben b) genannten Angaben müssen außerdem auf den Schildern enthalten sein, welche den Gütern in dem Saal, in dem sie ausgestellt werden, beigegeben sind;

d) die im Buchstaben b) beschriebenen Angaben sind hinsichtlich einzelner Güter nicht erforderlich, die ausdrücklich und eindeutig ohne einen Einstiegspreis, oder zu einem Schleuderpreis, und außerdem unter der Angabe „gekauft wie gesehen“ verkauft werden: dies bedeutet, dass der Verkäufer keinerlei Verantwortung hinsichtlich des Bestands und des Werts des Guts übernimmt; es ist aber dennoch verboten, Güter zu verkaufen, welche die Gesundheit oder die Sicherheit desjenigen, der sich ihrer bedient, gefährden können;

e) wenn Produkte der Landwirtschaft oder der Fischerei, Lebensmittel oder Handelswaren zum Verkauf stehen, ohne dass sie in den Ankündigungen über die Verkaufsgegenstände angeführt worden sind, so müssen die genaue Bezeichnung, die Qualität und die Herkunft dieser Güter eindeutig vom Versteigerer mit lauter Stimme oder auf gut sichtbaren Bildschirmen bei der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Art. 220

Verkauf durch Versteigerung: Vorgehensweise

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Ablauf der Versteigerung so einzurichten, dass deren Abschnitte auf eindeutige und vollständige Weise, mittels Ankündigungen in den Ausstellungs- und Verkaufsräumen, sowie in den verteilten Katalogen, der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden; die jeweiligen Abläufe müssen mit größtmöglicher Transparenz erfolgen, damit die Öffentlichkeit nicht in die Irre geführt und der Ablauf der Veranstaltung nicht beeinträchtigt wird.

2. In den Ankündigungen, die den Ablauf der Veranstaltung betreffen, muss angegeben sein:

a) ob der Verkaufspreis die Versteigerungsgebühr enthält oder ob diese gesondert geschuldet wird, und in welcher Höhe;

b) ob, bei einer aufsteigenden Versteigerung, jedes Erhöhungsgebot um fünf oder zehn Prozent, oder um einen anderen Prozentsatz, über dem Einstiegspreis und dem Preis des vorausgehenden Kaufangebots liegen muss; und ob, mit Rücksicht auf die Art oder den Wert des Guts, auch eine Erhöhung um weniger als fünf Prozent oder mehr als zehn Prozent möglich ist, dies kann vorher vom Versteigerer mit lauter Stimme oder auf einem gut sichtbaren Bildschirm bekannt gegeben werden;

c) ob das Kaufangebot, welches den Höchstbetrag enthält, auch per Einschreiben, telefonisch oder elektronisch, und, in den beiden letzteren Fällen, begleitet von einem Einschreiben mit Rückschein, erfolgen kann, wobei der Beweis durch das Datum auf dem Umschlag und dem Einlieferungsbeleg erfolgt, um den Vorrang und folglich den Zuschlag im Falle identischer Angebote festzulegen; und ob in diesen Fällen ein Garantiebetrags hinterlegt werden muss, um an der Veranstaltung teilzunehmen, dessen Höhe allerdings fünf Prozent des Höchstbetrags nicht überschreiten darf, und welcher im Falle eines Zuschlags vom geschuldeten Preis abgezogen oder, mangels Zuschlags, sofort zurückgezahlt wird;

d) ob der Ersteigerer, unmittelbar nachdem er den Zuschlag erhalten hat, verpflichtet ist, die Kaufurkunde über das Gut zu unterzeichnen und das Entgelt am Schluss der Veranstaltung zu zahlen, und innerhalb welcher Frist er

das Gut abholen muss und ob der Verkäufer das Gut nach Ablauf dieser Frist auf Kosten des Ersteigerers bei einem Verwahrer verwahren lassen darf, bei dem es als Sicherheit für die Kosten der Verwahrung verbleibt.

3. Wenn in den Ankündigungen über den Ablauf der Versteigerung keine anderen Hinweise enthalten sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

a) während der Durchführung der Veranstaltung muss der Versteigerer, wenn er das einzelne Gut zum Verkauf bringt, dieses, soweit möglich, der Öffentlichkeit zeigen oder es benennen, und jedenfalls mit lauter Stimme oder auf einem gut sichtbaren Bildschirm unter Nennung der Nummer des Katalogs, in dem es enthalten ist, die genaue Bezeichnung und die Eigenschaften des Guts bekannt geben;

b) wenn das Angebot gemäß Abs. 2 c) dieses Artikels gemacht worden ist, so erhält der Absender den Zuschlag, wenn sein schriftliches Angebot das letzte im Saal gemachte Angebot zu dem Betrag, der für dieses Gut als Prozentsatz gehandhabt wird, übersteigt; jedoch muss der Versteigerer dies mit lauter Stimme oder auf dem Bildschirm bekannt geben, um Gelegenheit zur Abgabe eines höheren Gebots zu geben;

c) der Versteigerer muss, sobald sich aus dem Schweigen oder der Untätigkeit des Publikums ergibt, dass das zuletzt abgegebene Gebot das höchste erreichbare ist, es als solches mit lauter Stimme oder auf einem gut sichtbaren Bildschirm bekannt geben, danach muss er mit dem Hammer oder dem von ihm benutzten Gerät drei Mal klopfen und dabei „zum ersten, zum zweiten, zum dritten“ rufen, sofort darauf muss er „zugeschlagen“ rufen, doch müssen zwischen der vorgenannten Bekanntgabe und dem Zuschlag mindestens dreißig Sekunden vergehen;

d) wenn zwei oder mehrere Gebote gleichzeitig abgegeben werden, muss der Versteigerer nachfragen, ob einer der Bietenden sein Gebot zurückziehen möchte, und, falls dies nicht der Fall ist, durch Los entscheiden.

4. Wenn der Ersteigerer nach dem Zuschlag und ohne ein Verschulden seinerseits feststellt, dass das ihm zugeschlagene Gut deutlich von den zur Verfügung gestellten Angaben oder Erklärungen abweicht, so kann er dem Verkäufer seine Absicht mitteilen, vom Kauf zurückzutreten. Wenn innerhalb von vierzehn Tagen vom Empfang der genannten Mitteilung an keine Übereinkunft zwischen den Parteien zustande kommt, kann der Ersteigerer vom Verkäufer die Rückzahlung des gezahlten Preises gegen Rückübergabe des Guts, welches ihm zugeschlagen worden war, verlangen, unbeschadet seines Anspruchs auf Schadensersatz gemäß Art. 166 Abs. 3 a).

5. Wenn dem Ersteigerer ein neues Gut durch Versteigerung verkauft worden ist, kann er sich der Behelfe des Art. 207 Abs. 1 bis 8 bedienen. Wenn ihm ein gebrauchtes Gut verkauft worden ist, kann er sich des Behelfs des Art. 207 Abs. 9 bedienen.